

Datenschutz in der Praxis

8

Einbindung von Dienstleistern zur Terminverwaltung

Terminvereinbarungen mit Heilberufspraxen finden zunehmend über das Internet statt. Dabei übernehmen häufig externe Dienstleister das Terminmanagement für die Praxen. Die Auslagerung der Terminverwaltung geht einher mit der Verarbeitung von Patientendaten durch die beauftragten Dienstleister. Das im Juni 2025 veröffentlichte Positionspapier der DSK greift den Bedarf nach datenschutzrechtlicher Orientierung auf.

Ist bei der Auslagerung der Terminverwaltung auf externe Dienstleister immer eine Einwilligung der Patient*innen einzuholen?

Nein. Als Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DS-GVO ist die Verarbeitung der zur Auftrags Erfüllung erforderlichen Daten durch den Dienstleister auch ohne Einwilligung zulässig. Allerdings sind die Patient*innen darüber zu informieren.

Können alle Patientendaten übermittelt werden?

Nein, die pauschale Übermittlung von Stammdaten aller jemals behandelten Patient*innen durch die Praxis ist unzulässig. Daten über die Behandlung darf die Praxis nur übermitteln, wenn diese zur externen Terminvergabe erforderlich sind. Im Zweifel hat der Dienstleister die Erforderlichkeit darzulegen. Denn das Risiko für die datenschutzrechtliche Rechtmäßigkeit der Datenübermittlung trägt die Praxis.

Dürfen Patient*innen automatisiert an Termine erinnert werden?

Terminerinnerungen dürfen nur nach vorheriger Einwilligung und Festlegung des hierzu beabsichtigten Kommunikationskanals (SMS, Mail o.ä.) versendet werden.

Sind Patientendaten im Terminkalender zu löschen?

Sobald der in dem Terminkalender eingetragene Termin verstrichen ist, sind die darin enthaltenen Patientendaten zu löschen. Dies gilt auch für den Dienstleister. Kalendereinträge sind kein Teil der Behandlungsdokumentation.

Terminverwaltung über Nutzerkonto des Dienstleisters

Sofern ein Dienstleister die Terminverwaltung für die Praxis nur bei Anlegen eines Nutzerkontos durch die Patient*innen anbietet, ist das Unternehmen für die damit zusammenhängende Datenverarbeitung verantwortlich. Dabei dürfen Gesundheitsdaten nur mit Einwilligung verarbeitet werden.

Nützliche Links

<https://www.mit-sicherheit-gut-behandelt.de/digitale-arztpraxis/externe-terminverwaltung>

https://www.datenschutzkonferenz-online.de/media/dskb/DSK-Beschluss_Positionspapier_Terminverwaltungsunternehmen.pdf

Rechtsgrundlage

Art. 28 DS-GVO Auftragsverarbeiter

(1) Erfolgt eine Verarbeitung im Auftrag eines Verantwortlichen, so arbeitet dieser nur mit Auftragsverarbeitern, die hinreichend Garantien dafür bieten, dass geeignete technische und organisatorische Maßnahmen so durchgeführt werden, dass die Verarbeitung im Einklang mit den Anforderungen dieser Verordnung erfolgt und den Schutz der Rechte der betroffenen Person gewährleistet.

[...]

(3) Die Verarbeitung durch einen Auftragsverarbeiter erfolgt auf der Grundlage eines Vertrags oder eines anderen Rechtsinstruments nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten, der bzw. das den Auftragsverarbeiter in Bezug auf den Verantwortlichen bindet und in dem Gegenstand und Dauer der Verarbeitung, Art und Zweck der Verarbeitung, die Art der personenbezogenen Daten, die Kategorien betroffener Personen und die Pflichten und Rechte des Verantwortlichen festgelegt sind.

[...]

(9) Der Vertrag oder das andere Rechtsinstrument im Sinne der Absätze 3 und 4 ist schriftlich abzufassen, was auch in einem elektronischen Format erfolgen kann.

